

#### IV. Neues Testament

1. Das Strafen Gottes bzw. Christi    2. Das Strafen der Gemeinde    (Literatur S. 207)

Der Begriff „Strafe“ hat stark juristisch-institutionell geprägte Konnotationen. Mit ihm ist vor allem der Bereich sanktionierter Rechtsvorschriften angesprochen, die in neutestamentlichen Texten im Unterschied zum Alten Testament und rabbinischen Judentum kaum eine Rolle spielen (nicht zuletzt deswegen, weil die Christen die bestehende Rechtspraxis ihrer jüdischen und römischen Umwelt nicht grundsätzlich in Frage stellten; → Recht/Rechtstheologie/Rechtsphilosophie II). Verfehlt wäre es, in den frühchristlichen Gemeinden einen rechts-, institutionen- und sanktionenfreien Raum zu sehen. Dies ist schon deswegen unmöglich, weil das Leben dieser Gemeinden sich ganz im Horizont des kommenden göttlichen Gerichts (→ Gericht Gottes) vollzog, und schon in der Gegenwart konnten und mußten Sanktionen im Namen des heiligen → Geistes bzw. → Jesu Christi ergriffen werden. Es ergeben sich von daher für den Strafbegriff innerhalb (frühjüdischer [s.o. III.] und) neutestamentlicher Zusammenhänge zwei signifikante Verwendungsweisen.

### 1. Das Strafen Gottes bzw. Christi

1.1. Gottes negatives Einschreiten gegen die ihm verantwortliche Welt, sein „Gericht“, wird häufig in juristischen oder forensischen (rechtsprozessualen) Kategorien beschrieben (Müller 25ff. möchte überhaupt die Verwendung des Gerichtsbegriffs auf solche Fälle beschränken). Dies ist insbesondere in jenen eschatologisch-apokalyptischen Texten der Fall, wo die irdische Organisation und Begrifflichkeit des (Straf-)Rechts (bzw. Teile davon) als Bildspender aufgegeben wird, um das End- oder Weltgericht und seine Folgen darzustellen oder zu charakterisieren. Es hat individualisierenden und schließlich universalen Charakter („jeder“ wird gerichtet; Material bei Röhser 49ff., zur Deutung als eschatologischer und „verrechtlichter“ Tun-Ergehen-Zusammenhang vgl. 150ff.; dazu Röm 2,5–11; Apk 11,18; 20,11–15). Aber auch in der älteren Tradition vom Vernichtungsgericht Gottes (bzw. Jesu: II Thess 1,7ff.) über seine Feinde finden wir Strafterminologie. Griechische Begriffe, die mit „Strafe/Bestrafung“ wiedergegeben werden können, sind (in Klammern jeweils ein theologischer Beleg und eine Textstelle, die die juristische Herkunft des Bildspenders zeigt): *ἐκδίκησις* (II Thess 1,8; I Petr 2,14), *δίκη* (Jud 7; Act 25,15), *τιμωρία* (Hebr 10,29; Act 22,5), *κόλασις* (Mt 25,46; Act 4,21). Hinzu kommen *κρίσις/κρίμα/κατάκριμα* oder auch *ὄργη* in der Bedeutung „Strafurteil/Strafgericht/Bestrafung“ (vgl. TRE 12,475,28ff.). Zu den Begriffen oder an ihre Stelle kann die Beschreibung der Vorgänge bzw. der Strafe (ewiges Verderben, Feuerqual) oder des Strafvollzugs (z. B. Lk 19,22–27) selbst und/oder die Nennung des Strafortes treten (vgl. bes. Apk 19,20; 20,10.14f.; 21,8). Von der „Züchtigung“ der Gemeinde bzw. einzelner Christen durch Gott bzw. Christus zum Zwecke ihrer Heiligung bzw. zur Vermeidung einer Verurteilung im Endgericht sprechen Hebr 12,5–11 und I Kor 11,30–32, eine innergeschichtliche Strafe (Gottes) stellt nach Lk 21,20–24 (V. 22: *ἐκδίκησις*) auch die Zerstörung →Jerusalems sowie nach Röm 11,17ff. das Ausbrechen der Zweige, d.h. der ungläubigen Mehrheit →Israels, dar.

1.2. Wie der Gedanke des →Lohnes, so ist auch derjenige der göttlichen Strafe fest in der Verkündigung Jesu verankert (vgl. Becker). Mit Johannes dem Täufer teilt Jesus die Überzeugung von der radikalen Gerichtsverfallenheit des vorfindlichen Israel. Gottes Strafgericht wird diejenigen treffen, die die jetzt gebotene letzte Heilchance nicht ergreifen. In diesem Zusammenhang kann Jesus auch von der „→Hölle“ (Gehenna, Hades) als dem endzeitlichen Strafort sprechen (Mk 9,43ff.; Lk 10,15).

1.3. Ausgehend von möglichen vorösterlichen Ansätzen in der Menschensohn-Konzeption rückt Jesus dann nach Ostern als der erhöhte und wiederkommende Herr endgültig selbst in die Position des (Welten-)Richters ein, die er abwechselnd oder zusammen mit Gott wahrnimmt (I Thess 3,13; I Kor 4,4f.; Mk 14,62; Mt 7,22f.; 25,31ff.; Act 17,31). Theologisch gilt: Aufgrund der in Jesus Christus erschlossenen neuen Möglichkeit der „Gesetzeserfüllung“ kommt es jetzt erst recht auf die Bewährung der Christen im Tun des Willens Gottes an – wodurch der Strafgedanke seinen vollen Ernst gewinnt. Dabei haben solche Texte keineswegs nur paränetische Funktion, sondern durchaus auch behelrenden und ankündigenden Charakter (vgl. TRE 12,473f.).

### 2. Das Strafen der Gemeinde

Wie in Texten aus →Qumran, so gibt es auch im Neuen Testament die Gemeindeftrafe der Exkommunikation (→Bann): den definitiven Ausschluß aus dem Kollektiv der Heiligen und Gerechten (Mt 18,17; sakrale Verfluchung: I Kor 5,4f.; vgl. 1QS 2,11ff.; 4Q270 Frg. 11 Kol. I [dt. Texte bei: Johann Maier, Die Qumran-Essener. Die Texte vom Toten Meer, 2 Bde., München/Basel 1995]) zur Wahrung von dessen Integrität. In Mt 18,15–18 und I Kor 5,1–13 geht es um die Vollmacht der Gemeinde als sakralrechtlicher Größe, als Gottes Eigentum. Daß sie (bzw. ihre Amtsträger) auch die Vollmacht zur Wiederaufnahme der abgestraften Sünder hat, wird einerseits durch Mt 18,18 (Lö-

segewalt) und andererseits durch I Tim 1,20 (Züchtigung!) und II Thess 3,6.14f. (Beschämung) nahegelegt (vgl. II Kor 2,6ff.; Did 15,3; CD 12,5f.; 20,5). Ziel der Maßnahmen ist aber durchaus nicht nur die Umkehr oder eschatologische Rettung des Bestraften (I Kor 5,5; Mt 18,15), sondern vor allem die Bewahrung der Reinheit und Heiligkeit der

5 Gemeinde (vgl. weiter Act 5,1–11 [V. 11: *ἐκκλησία!*]).

Für das Verhältnis der einzelnen Gemeindeglieder untereinander gelten jedoch andere Gesetze (vgl. Berger 369f.738). Hier soll grenzenlose Vergebungsbereitschaft herrschen und der Verzicht auf das Richten geübt werden, weil man entweder der eigenen Situation vor Gott innewird (Mt 7,1ff.; 18,21ff.; Joh 8,7b; Röm 14,10; Kol 3,13; Jak 4,11f.) oder

10 weil überhaupt gilt (auch gegenüber Außenstehenden): Das Gericht, die →Rache, der Zorn ist Gottes (1QS 10,18; TestGad 6,7; Röm 12,19) und nicht des Menschen (vgl. Mt 5,22!). Hier ordnet sich auch Röm 13,4 sinnvoll zu (die staatliche Gewalt als Dienerin Gottes in seinem strafenden Zorneshandeln, zur Vermeidung privater Rache). In Mt 18 ist die private Vergebungsbereitschaft wohl geradezu als Voraussetzung für das „Funk-

15 tionieren“ der Praxis von V. 17–20 zu verstehen.

#### Literatur

Gerhard Barth, Auseinandersetzungen um die Kirchenzucht im Umkreis des Matthäusevangeliums: ZNW 69 (1978) 158–177 = ders., Ntl. Versuche u. Beobachtungen, Waltrop 1996, 217–245. – Jürgen Becker, Jesus v. Nazaret, 1996 (GLB) 37–99. – Klaus Berger, Theologiegesch. des Urchristentums, Tübingen/Basel 1994<sup>2</sup>1995 (UTB.WG 8082). – Ulrich Falkenroth, Art. Strafe, Rache: TBLNT<sup>3</sup> 3 (1972) 1185–1187. – J. Arthur Hoyles, Punishment in the Bible, London 1986. – Helmut Köster, Art. Verdammnis im NT: RGG<sup>3</sup> 6 (1960) 1260. – Bernd Kollmann, Jesu Verbot des Richtens u. die Gemeindedisziplin: ZNW 88 (1997) 170–186. – Ulrich Luz, Das Evangelium nach Matthäus. III. Mt 18–25, 1997 (EKK 1/3). – Karlheinz Müller, Gott als Richter u. die Erscheinungsweisen

25 seiner Gerichte in den Schr. des Frühjudentums: Weltgericht u. Weltvollendung, hg. v. Hans-Josef Klauck, 1994 (QD 150) 23–53. – Marius Reiser, Die Gerichtspredigt Jesu, 1990 (NTA NF 23). – Günter Röhser, Metaphorik u. Personifikation der Sünde, 1987 (WUNT II/25). – Karl Hermann Schelkle, Lohn u. Strafe nach dem NT: BiLe 10 (1969) 89–95. – Alois Schenk-Ziegler, Correctio fraterna im NT, 1997 (FzB 84). – Angelika Strotmann, Die Pädagogik Gottes. Überlegungen zum strafenden u. wohltätigen Handeln Gottes in Weish 11–19: BiKi 52 (1997) 181–186. – Ernst

30 Synofzik, Art. *δικη*: TBLNT NB 1 (1997) 739–741. – Werner Zager, Gottesherrschaft u. Endgericht in der Verkündigung Jesu, 1996 (BZNW 82).

Günter Röhser